



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

9. März 2016

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
324-6.08.02.10-110023
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Reichel

Telefon 0211 5867-3561
Telefax 0211 5867-3668
norbert.reichel@msw.nrw.de

Erhöhung der Fördersätze des Landes für Ganztagsangebote

- 1. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich;
RdErl. v. 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)**
- 2. Gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I, RdErl. v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2)**
- 3. Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote
RdErl. v. 31.07.2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24)**

Die drei o.g. Erlasse werden geändert:

Der erste Erlass wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:**

„Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2016 744 EUR pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.484 EUR für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2016 in Höhe von 250 EUR pro

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 519 EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2016 in Höhe von 455 EUR pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) in Höhe von 949 EUR gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.“

2. Nummer 5.5 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile ab dem 01.08.2016 in Höhe von 435 EUR. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.“

Der zweite Erlass wird wie folgt geändert:

Nr. 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 EUR pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 1.8.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 %.“

Der dritte Erlass wird wie folgt geändert:

Nr. 5.4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage in Halbtagschulen:

Pro Halbtagschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.450 EUR an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.600 EUR an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.750 EUR an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,

d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: Seite 3 von 3
bis zu 30.900 EUR an Stelle von 0,6 Lehrerstellen.“

Der Runderlass tritt zum 1.8.2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung


Ludwig Hecke